

Grundbuch - Abschrift

Benötigen Sie einen Auszug aus dem Grundbuch, ist das uneingeschränkt möglich, wenn:

- sich das Grundstück oder die Wohnung in Ihrem Eigentum befindet oder
- Sie Inhaber oder Inhaberin eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sind oder
- der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin Sie dazu schriftlich bevollmächtigt hat.

Ist das nicht der Fall, kann ein Grundbuchauszug nur erteilt werden, wenn sachliche Gründe dafür sprechen (berechtigtes Interesse); bloße Neugier ist nicht ausreichend.

Der Grundbuchauszug kann, je nach Ihren Einsichtsgründen, auch nur von einzelnen Abteilungen des Grundbuchs erteilt werden.

Hinweis:

Notarinnen und Notare, Behörden, Gerichte und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben Zugang zu den Berliner Grundbüchern über das automatisierte Abrufverfahren.

Der Grundbuchauszug kann in einfacher oder beglaubigter Form erteilt werden.

Voraussetzungen

Antrag

Der Antrag auf Erteilung eines Grundbuchauszuges können Sie mündlich (nicht telefonisch!) im Grundbuchamt oder schriftlich stellen.

http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_auf_erteilung_einer_grundbuchabschrift_formular.pdf

Berechtigtes Interesse

Wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse darlegen müssen, erklären und weisen Sie nach, aus welchem Grund Sie den Grundbuchauszug benötigen.

Zu den Gründen gehören z.B., dass Sie

? gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer eine Forderung aus einem Vollstreckungstitel haben und diese durch eine Vollstreckung in die Immobilie durchsetzen wollen

? der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer einen Kredit gewähren wollen

? Mieterin oder Mieter sind und ermitteln wollen, wer die tatsächliche Vermieterin oder Vermieter ist.

Erforderliche Unterlagen

Mündlicher oder schriftlicher Antrag

Ihr Antrag muss folgende Angaben enthalten:

? Grundstücksbezeichnung (Grundbuchbezirk und Blattnummer, mindestens Straße und Hausnummer)

? soweit bekannt: Angaben zur Grundstückseigentümerin bzw. zum Grundstückseigentümer

Schriftlicher Antrag:

- formlos oder per Formular

- per Post oder per Fax

Mündlicher Antrag:

- persönlich in der Grundbucheinsichtenstelle des Gerichts
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung vorlegen
- auch mit Vollmacht möglich

Vollmacht

Wenn Sie bevollmächtigt wurden, in das Grundbuch einzusehen, ist die Vollmacht im Original vorzulegen.

Weitere Nachweise

Vorzulegende Unterlagen, durch die Sie Ihr berechtigtes Interesse nachweisen können, sind z.B.

- ? Ihr Mietvertrag,
- ? der Kreditvertragsentwurf,
- ? der Kaufvertrag oder dessen Entwurf,
- ? ein Vollstreckungstitel,
- ? eine Klageschrift gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer.

Gebühren

Beglaubigte Abschrift: 20,00 EUR.

Einfache Abschrift: 10,00 EUR.

Rechtsgrundlagen

- § 12 Grundbuchordnung
http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__12.html
- § 46 Grundbuchverfügung
http://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/__46.html
- § 3 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, KV 17000 Anlage 1
http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html

Hinweise zur Zuständigkeit

Sie können den Auszug bei jedem Berliner Amtsgericht mit einem Grundbuchamt beantragen. Über folgenden link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln: [\[\[https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustandigkeit-in-grundbuchsachen.pdf\]\]](https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustandigkeit-in-grundbuchsachen.pdf).

Informationen zum Standort

Amtsgericht Neukölln

Anschrift

Karl-Marx-Straße 77/79
12043 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Zugang für Rollstuhlfahrer über das Hauptportal. Bitte benutzen Sie die Gegensprechanlage.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Info- und Rechtsantragstelle.

Eine Einsichtnahme in das Grundbuch erfolgt nicht in der Infostelle des Gerichts, sondern ausschließlich während der oben genannten Öffnungszeiten in der zuständigen Geschäftsstelle (Grundbucheinsichtenstelle).

Nahverkehr

U-Bahn Rathaus Neukölln: U 7
Bus Erkstraße: M 41
Bus U Rathaus Neukölln: 104, 167, N7, N 94

Kontakt

Telefon: (030) 90191-0

Fax: (030) 90191 - 122

E-Mail:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-neukoelln/kontakt/artikel.385826.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 23.09.2019